



Information zu Kapitalanlage und Nachhaltigkeitspolitik

WTW Pensionsfonds AG

Stand: April 2024

Verabschiedet am 24.04.2024

Inhalt

A.	Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gem. § 239 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)	4
1.	Anwendungsbereich	4
2.	Grundsätze der Anlagepolitik	4
2.1.	Allgemeine Grundsätze	4
2.2.	Nebenbedingungen	5
3.	Ziele der Anlagepolitik	5
3.1.	Allgemeine Ziele	5
3.2.	Renditeziele	5
4.	Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien	6
5.	Durchgeführte Pensionspläne	6
5.1.	Gruppen-Pensionsplan 2013, Pensionsplan ‚BoschStabil‘	6
5.2.	Gruppen-Pensionsplan Fondsrente ‚Vorsorgeplan‘, Pensionsplan ‚BoschRendit‘	10
5.3.	Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 und Gruppen-Pensionsplan BVP 2016	11
6.	Vorgaben der Arbeitgeber zur Anlagepolitik	13
7.	Vermögensverwaltung	13
8.	Verfahren zur Risikobewertung und -Steuerung	13
8.1.	Anlagerisikobewertung	13
8.2.	Risikosteuerung	14
8.3.	Überprüfung der Anlagepolitik	14
B.	Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten gem. § 134b AktG	15
1.	Anwendungsbereich dieser Mitwirkungspolitik	15
2.	Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie	15
3.	Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaft	15
4.	Der Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft	15
5.	Die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären	15
6.	Der Umgang mit Interessenkonflikten	16
7.	Im Internet abrufbare Angaben	16
C.	Offenlegungspflichten gem. §134c AktG	17
1.	Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten gem. § 134c AktG	17
2.	Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung	17
3.	Vermögensverwalter (§ 134c Abs. 2 AktG)	17
3.1.	Allgemeine Informationen zu Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern	17
3.2.	Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung	17
3.3.	Mitwirkung in der Gesellschaft, Ausübung der Aktionärsrechte, Wertpapierleihe	17
3.4.	Vereinbarungen zur Vergütung des Vermögensverwalters	17

3.5. Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten.....	17
3.6. Im Internet abrufbare Angaben	18
D. Offenlegung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor nach Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung	19
1. Anwendungsbereich.....	19
2. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken – Angaben nach Art. 3 SFDR.....	19
3. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens – Angaben nach Art. 4 SFDR.....	19
4. Transparenz der Vergütungspolitik – Angaben nach Art. 5 SFDR	19
5. Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen – Angaben nach Art. 6 SFDR	19
6. Transparenz bei der Bewerbung Internetseiten – Hinweise zu Art. 10 SFDR.....	19
E. Disclaimer zu Angaben in Veröffentlichungen Dritter und auf nicht ausschließlich vom Pensionsfonds verwalteten Internetseiten und Social Media Plattformen	20
F. Versionsgeschichte.....	21

A. ERKLÄRUNG ZU DEN GRUNDSÄTZEN DER ANLAGEPOLITIK gem. § 239 Abs. 2 VERSICHERUNGAUFSICHTSGESETZ (VAG)

Die WTW Pensionsfonds AG¹ (nachfolgend: Pensionsfonds) betreibt das Pensionsfondsgeschäft als überbetrieblicher Pensionsfonds. Die durchgeführten Pensionspläne sehen die Aufnahme leistungs- oder beitragsbezogener Versorgungszusagen vor und decken – je nach Ausgestaltung – die Versorgungsfälle Alter, Invalidität und Todesfall sowie vorgezogene Altersleistungen ab.

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik des Pensionsfonds gem. § 239 Abs. 2 VAG in Bezug auf den *Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“*, den *Pensionsplan „BoschRendit“* sowie die *Gruppen-Pensionspläne BVP 2015 und BVP 2016* (alle nachfolgend gemeinsam: fondsakzessorische Pensionspläne). Enthalten sind weiterhin entsprechende Erklärungen zum *Gruppen-Pensionsplan 2013* und dem *Pensionsplan „BoschStabil“*. Die fondsakzessorischen Pensionspläne werden gem. § 236 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VAG nicht-versicherungsförmig durchgeführt, bei dem *Gruppen-Pensionsplan 2013* und dem *Pensionsplan „BoschStabil“* handelt es sich um *nicht-versicherungsförmige Pensionspläne im Sinne von § 236 Abs. 2 VAG*.

Eine Anlagepolitik für eigene Rechnung betreibt der Pensionsfonds nur in Bezug auf vorgehaltene Eigenmittel.

2. Grundsätze der Anlagepolitik

2.1. Allgemeine Grundsätze

Der Pensionsfonds ist als „überbetrieblicher“ bzw. Gruppen-Pensionsfonds unabhängig von einem bestimmten Arbeitgeber. Vielmehr bietet er Unternehmen branchenübergreifend unternehmensindividuelle Lösungen im Kontext der betrieblichen Altersversorgung für den Durchführungsweg „Pensionsfonds“ an. Der Pensionsfonds ist dabei weder ein in sich geschlossenes „Produkt“ der betrieblichen Altersversorgung, noch bietet er sogenannte echte Gruppenversicherungen an.

Sein an Träger der bAV gerichtetes Angebot ist modular. Für die Anlagepolitik richtungsweisend sind stets die Anforderungen des jeweiligen Trägerunternehmens bzw. Arbeitgebers. Diese haben die Möglichkeit, die Kapitalanlage des ihnen zurechenbaren Sicherungsvermögens im Rahmen regulatorischer Vorgaben und auf Basis unternehmensindividueller Risikotragfähigkeit hinsichtlich Struktur, strategischer Asset-Allokation, Portfoliomanagement und einzubeziehender Dienstleister wie Asset-Manager, Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle aufzusetzen und zu steuern.

Der Pensionsfonds implementiert den gewählten Aufsatz der Kapitalanlage für das jeweilige Sicherungsvermögen entsprechend den Vorgaben des Trägerunternehmens und überwacht die Kapitalanlage im Hinblick auf die Einhaltung der mit dem Trägerunternehmen abgestimmten Anlagestrategie, auf die Vorgaben zur Mindestbedeckung sowie die Erfüllung sonstiger einschlägiger regulatorischer und gesetzlicher Anforderungen.

Der Pensionsfonds macht sich die Anlagepolitik des jeweiligen Trägerunternehmens nicht zu eigen und er nutzt die Veranlagung der Sicherungsvermögen für durchgeführte Versorgungszusagen nicht zur Umsetzung einer eigenen Anlagepolitik oder eigener strategischer Anlageziele. Weder die Anlagestrategie für ein einzelnes Sicherungsvermögen noch das Gesamtbild aggregierter Allokationen aller Portfolien reflektiert eine Anlagepolitik des Pensionsfonds.

¹ Vormalig Willis Towers Watson Pensionsfonds AG, umfirmiert mit Eintragung im Handelsregister vom 02.02.2023.

Dies gilt auch insoweit, als im Rahmen der abgestimmten Anlagepolitik Finanzprodukte in die Kapitalanlage aufgenommen werden, die unter Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bzw. Sustainable Finance Disclosure Regulation (nachfolgend SFDR) fallen. Soweit ein Trägerunternehmen, sein Fondsanbieter oder ein Finanzdienstleister ökologische und/oder soziale Merkmale eines Finanzproduktes, das Teil der Kapitalanlage eines Sicherungsvermögens des Pensionsfonds ist, veröffentlicht, bewirbt oder auf andere Weise zugänglich macht, stellt dies keine Veröffentlichung, das Bewerben, oder sonstige Zugänglichmachung durch den Pensionsfonds dar. Auch Beratungsleistungen mit Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte eines Finanzproduktes, welche die Willis Towers Watson GmbH, die Willis Towers Watson Investments GmbH (nachfolgend (WTWI) oder Dritte gegenüber einem Trägerunternehmen erbringen, stellen keine Veröffentlichung, das Bewerben oder sonstige Zugänglichmachung durch den Pensionsfonds dar.

2.2. Nebenbedingungen

2.2.1. Regulatorischer Rahmen

Die Anlage des Sicherungsvermögens erfolgt nach den qualitativen und quantitativen Vorgaben gemäß Kapitel 4 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV). Daneben bilden das VAG, die begleitenden und einschlägigen Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie mit den Trägerunternehmen des Pensionsfonds vertraglich vereinbarte Anlagerichtlinien das Rahmenwerk, innerhalb dessen sich die Anlagepolitik des Pensionsfonds bewegt.

2.2.2. Eigenmittelausstattung

Die Kapitalanlagepolitik der ausschließlich für Rechnung und Risiko von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführten Sicherungsvermögen des Pensionsfonds hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Eigenmittelausstattung des Pensionsfonds.

2.2.3. Liquiditätsbedarf

Der Liquiditätsbedarf wird langfristig im Rahmen des Asset-Liability-Managements für die Abrechnungsverbände und kurzfristig durch eine entsprechende Liquiditätsplanung gesteuert. Derzeit ist im Ergebnis dieser Planung ein Großteil der Kapitalanlagen in liquiden Vermögensgegenständen investiert.

3. Ziele der Anlagepolitik

3.1. Allgemeine Ziele

Primäres Ziel der Anlagepolitik des Pensionsfonds ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Pensionsfonds mit Blick auf die gegenüber dem jeweiligen Versorgungsberechtigten und den Arbeitgebern bzw. Trägerunternehmen eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen. Dabei gilt es grundsätzlich, stabile Erträge auf erforderlichem Niveau und mit angemessenem Risiko zu erzielen.

3.2. Renditeziele

Im Bereich der *nicht-versicherungsförmigen Pensionspläne* im Sinne von § 236 Abs. 2 und Abs. 3 VAG soll durch das vorhandene Sicherungsvermögen, eine zu erwartende Wertsteigerung durch dessen erfolgreiche Veranlagung, sowie gegebenenfalls zu leistende Nachschüsse gewährleistet werden, dass gegenwärtige und zukünftige Pensionsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen Versorgungsberechtigten erfüllt werden können. Langfristig betrachtet soll ein angemessener Ertrag erwirtschaftet und die mit der jeweiligen Versorgungszusage verbundenen Finanzrisiken der Trägerunternehmen gedeckt werden.

Bei *fondsakzessorisch ausgestalteten Pensionsplänen* ist die Kapitalanlage auf das Ziel ausgerichtet, in der Anwartschaftsphase eine bestmögliche Rendite zu erzielen und in der Rentenphase mittel- bis langfristig ein Ergebnis mindestens in Höhe des Bewertungszinses zu erreichen. Die Unterdeckung einer Versorgungszusage und eine aus ihr ggf. resultierende Rentenabsenkung sollen möglichst

vermieden werden. Soweit die Leistungsphase rückdeckungsakzessorisch ausgestaltet ist, definiert sich das Renditeziel aus den Vorgaben des Lebensversicherungsunternehmens, welches die Ansprüche des Versorgungsberechtigten in Rückdeckung genommen hat, wobei der Pensionsfonds in diesen Ausgestaltungen über das Halten der Rückdeckungsversicherung hinaus keine eigenen Anlageziele verfolgt.

Für die in die jeweilige Anlagestrategie aufgenommenen Anlageklassen werden i.d.R. Indizes bzw. eine Kombination aus Indizes als Benchmark für die Performancemessung festgelegt.

4. Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien

Der Pensionsfonds verfolgt keine unabhängige Nachhaltigkeitspolitik, sondern berücksichtigt maßgeblich die Interessen und Vorgaben seiner Trägerunternehmen. Insbesondere berücksichtigt der Pensionsfonds ökologische, soziale und die Unternehmensführung (nachfolgend: ESG) betreffende Belange nicht selbstständig, sondern übernimmt Investmentstrategien und Finanzprodukte gemäß den Vorgaben seiner Trägerunternehmen in die Kapitalanlage der Sicherungsvermögen für die durchgeführten Versorgungszusagen, ohne sich diese zu eigen zu machen. Aufgrund dieser Unternehmenspolitik und der sich daraus ergebenden besonderen Struktur der Anlagestrategie berücksichtigt der Pensionsfonds keine Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b SFDR. Die Erstellung und Umsetzung einer eigenen Anlagepolitik im Hinblick auf ESG-Risiken ist derzeit nicht geplant.

Soweit bei einzelnen Pensionsplänen Besonderheiten bestehen, können diese nachfolgend den Angaben zu den einzelnen Pensionsplänen entnommen werden.

5. Durchgeführte Pensionspläne

Als überbetrieblicher Pensionsfonds ist der Pensionsfonds Vertragspartner zahlreicher Trägerunternehmen, die leistungs- oder beitragsbezogene Zusagen auf ihn übertragen bzw. diesen für die Durchführung der Zusagen gewählt haben. Die Durchführung erfolgt in unterschiedlichen Pensionsplänen, deren wesentliche Eigenschaften hinsichtlich der Beschaffenheit und Ausgestaltung der jeweiligen Anlagestrategie nachfolgend beschrieben sind.

5.1. Gruppen-Pensionsplan 2013, Pensionsplan ‚BoschStabil‘

5.1.1. Allgemeine Angaben zu Gruppen-Pensionsplan 2013 und Pensionsplan ‚BoschStabil‘

Der Gruppen-Pensionsplan 2013 ist ein nicht-versicherungsförmiger Pensionsplan i. S. v. § 236 Abs. 2 VAG. Durchgeführt werden ehemalige Leistungs- oder Unterstützungskassenzusagen unterschiedlicher Trägerunternehmen, die in der Regel nach einem Durchführungswegwechsel auf den Pensionsfonds übertragen wurden. Als Kapitalanlage für das jeweilige Sicherungsvermögen kann zwischen zwei Modellen gewählt werden. Einzelheiten werden in den nachfolgenden Ziffern → [A 5.1.2](#) und → [A 5.1.3](#) näher dargestellt. Gemeinsamen Elemente des beider Modelle des Gruppen-Pensionsplan 2013 sind in den nachfolgenden Ziffern → [A 5.1.1.1](#) bis → [A 5.1.1.4](#) dargestellt.

Auch bei dem Pensionsplan ‚BoschStabil‘ handelt es sich um einen nicht-versicherungsförmigen Pensionsplan i. S. v. § 236 Abs. 2 VAG. Durchgeführt werden ehemalige Leistungs- oder Unterstützungskassenzusagen unterschiedlicher Trägerunternehmen, die in der Regel nach einem Durchführungswegwechsel auf den Pensionsfonds übertragen wurden. Die Kapitalanlage für den Pensionsplan ‚BoschStabil‘ erfolgt ausschließlich im Wege der Investmentlösung (Ziffer → [A 5.1.2](#)).

5.1.1.1. Leistungsstruktur

Der Gruppen-Pensionsplan 2013 und Pensionsplan ‚BoschStabil‘ sind nicht-versicherungsförmig i. S. v. § 236 Abs. 2 VAG ausgestaltet. Der Pensionsfonds übernimmt die Durchführung der Versorgung insoweit als von den Arbeitgebern ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Pensionsfonds übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Höhe der Leistung.

5.1.1.2. Leistungsformen

Die Leistungen des Pensionsfonds können gemäß Gruppen-Pensionsplan 2013 und Pensionsplan ‚BoschStabil‘ die Versorgungsfälle Alter, Invalidität und Tod umfassen. Im Rahmen des Gruppen-Pensionsplan 2013 und des Pensionsplan ‚BoschStabil‘ werden grundsätzlich Renten ausgezahlt. Die genauen Bedingungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach dem Gruppen-Pensionsplan 2013 bzw. Pensionsplan ‚BoschStabil‘ in Verbindung mit der jeweiligen Versorgungszusage. Eine Versorgungszusage kann im Einzelfall auch Einmalkapital- oder Ratenzahlungen vorsehen. Etwaige Auszahlungswahlrechte bzw. abweichende Leistungsarten richten sich nach der für den Versorgungsberechtigten maßgeblichen Versorgungszusage. Aufgrund der nicht-versicherungsförmigen Ausgestaltung des Gruppen-Pensionsplan 2013 und des Pensionsplan ‚BoschStabil‘ übernimmt der Pensionsfonds grundsätzlich keine biometrischen Risiken.

5.1.1.3. Anlageoptionen

Die Arbeitgeber treffen die grundsätzlichen Kapitalanlageentscheidungen und geben die Struktur der Kapitalanlage mittels Kapitalanlagerichtlinien vor. Anlageoptionen oder Wahlmöglichkeiten für die Versorgungsberechtigten bestehen nicht.

5.1.1.4. Anlagehorizont

Der Pensionsfonds verfolgt eine langfristige und an den Verbindlichkeiten des jeweiligen Trägerunternehmens ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze von Sicherheit, Rentabilität und Liquidität. Daneben gelten die in Ziffer → [A 2](#) dargestellten Grundsätze.

5.1.2. WTW Investmentlösung im Gruppen-Pensionsplan 2013 und Pensionsplan ‚BoschStabil‘

5.1.2.1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Ausführungen finden Anwendung sofern ein Trägerunternehmen des Gruppen-Pensionsplan 2013 sich für eine Anlage des ihm zuzuordnenden Sicherungsvermögens in den von der WTWI als Berater zusammen mit einem Vermögenverwalter bereitgestellten Kapitalanlagelösungen entscheidet oder im Rahmen einer Bestandsübertragung der Pensionsplan ‚BoschStabil‘ zur Anwendung kommt. Beide Pensionspläne sind inhaltlich identisch, lediglich aufgrund der Vorgaben der BaFin zu Bestandsübertragungen gemäß § 13 VAG kann der Wortlaut des Pensionsplan ‚BoschStabil‘ nicht an den Wortlaut des Gruppen-Pensionsplan 2013 angeglichen werden. Der Wortlaut des Pensionsplan ‚BoschStabil‘ enthält darüber hinaus Regelungen, die die Bosch Pensionsfonds AG oder den Bosch Konzern zum Gegenstand haben. Der Wortlaut des Pensionsplan ‚BoschStabil‘ ist insofern auslegungsbedürftig und weicht ggf. von der tatsächlichen Rechtslage ab, da der Pensionsplan nach erfolgter Bestandsübertragung auf den Pensionsfonds keinen Bezug zum Bosch Konzern oder der Bosch Pensionsfonds AG mehr hat. Angleichung des Wortlautes des Pensionsplans ‚BoschStabil‘ an die nach Bestandsübertragung tatsächliche Rechtslage und zur Herstellung von Normenklarheit wurde von der BaFin untersagt.

Die Kapitalanlagelösungen erfolgt in den Spezialfonds TW-UI Robust (ISIN: DE000A12GC97) oder TW-UI Dynamik (ISIN:DE000A12GC89) (zur strategischen Anlageallokation der beiden Fonds vgl. insbesondere Ziffer → [A 5.1.2.4](#)).

5.1.2.2. Aufteilung der Vermögenswerte nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen

Eine Aufteilung der Vermögenswerte nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen erfolgt jeweils im Rahmen des Asset-Liability-Managements, beide Variablen fließen damit in die vom jeweiligen Trägerunternehmen getroffenen grundsätzlichen Anlageentscheidungen ein. Hierbei kommt in der Regel jedoch nur eine Kombination der beiden Fondslösungen in Betracht, um das beim Trägerunternehmen liegende Nachschussrisiko auszusteuern.

5.1.2.3. Einbeziehung von ESG-Belangen

Sofern sich ein Trägerunternehmen für den Einsatz der von der WTWI bereitgestellten Lösungen entscheidet, ist die von der WTWI verabschiedete und veröffentlichte ESG-Politik dafür maßgeblich, ob und inwieweit ESG Belange in die Kapitalanlage einbezogen sind. In diesem Zusammenhang berät die

WTWI die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die einbezogenen Asset-Manager, aber regelmäßig nicht den Pensionsfonds. Der Pensionsfonds nimmt keinen Einfluss auf die von der WTWI verabschiedete und veröffentlichte ESG-Politik oder den Inhalt der durch WTWI erteilten Beratungen, Dienstleistungen oder zugänglich gemachten Informationen. Information zur Beratungspraxis der WTWI finden Sie im Internet unter <https://www.wtwco.com/de-DE/Notices/compliance-investments>.

Die WTW Investmentlösung wird von der WTWI bereitgestellt und im Rahmen der mit dem Trägerunternehmen abgestimmten Anlagepolitik in die Kapitalanlage des jeweiligen Sicherungsvermögens übernommen. Der Pensionsfonds setzt die damit jeweils vorgegebene Anlagepolitik des jeweiligen Trägerunternehmens unter Maßgabe der Einhaltung regulatorischer Vorschriften um, macht sich diese aber nicht zu eigen. Soweit Finanzprodukte im Sinne von Art. 8 oder Art. 9 SFDR in der WTW Investmentlösung enthalten sind, stellt dies keine Strategie des Pensionsfonds dar. Damit stellt die WTW Investmentlösung im Gruppen-Pensionsplan 2013 auch kein Finanzprodukt des Pensionsfonds im Sinne der Art. 8 oder Art. 9 SFDR dar. Der Pensionsfonds erklärt daher gem. Art. 7 Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung, Taxonomy Regulation, TR):

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

5.1.2.4. Strategische Anlageallokation

Die strategische Anlageallokation der Spezialfonds TW-UI Robust und TW-UI Dynamik wurde gemäß des jeweiligen Anlageziels gewählt.

Anlageziel des TW-UI Robust ist es, langfristig stabile Erträge zu erwirtschaften und dabei auf mittlere Sicht eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit der eines Referenzportfolios bestehend aus Aktien und Anleihen vergleichbar ist.

Das Fondsmanagement kann durch aktive Gewichtung der Assetklassen dynamisch agieren und sich den gegebenen Marktumständen anpassen.

Die strategische Anlageallokation des TW-UI Robust stellt sich folgendermaßen dar:

Assetklasse	Zielallokation 2024	Zielallokation 2023	Min.	Max.
Aktien	20%	25%	0%	30%
Unternehmensanleihen	18%	19%	0%	20%
Alternative Kreditstrategien	9%	5%	0%	15%
Staatsanleihen	28%	39%	0%	40%
Secure Income Assets	9%	7%	0%	15%
Globale REITs	0%	0%	0%	5%
Alternative Beta Strategien	3%	5%	0%	15%
Immobilien (direkt)	2%			
Infrastruktur (direkt)	4%			
Private Equity	3%			
Private Debt	4%			
Kasse	-	-	0%	5%

Das Anlageziel des TW-UI Dynamik ist es, langfristig ein Wachstum des investierten Kapitals zu erwirtschaften und dabei auf mittlere Sicht eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit der eines Referenzportfolios bestehend aus Aktien und Anleihen vergleichbar ist.

Das Fondsmanagement kann durch aktive Gewichtung der Assetklassen dynamisch agieren und sich den gegebenen Marktumständen anpassen.

Die strategische Anlageallokation des TW-UI Dynamik stellt sich folgendermaßen dar:

Assetklasse	Zielallokation 2024	Zielallokation 2023	Min.	Max.
Aktien	50%	57%	0%	75%
Staatsanleihen	13%	13%	0%	30%
Unternehmensanleihen	6%	16%	0%	30%
Alternative Kreditstrategien	8%	6%	0%	15%
Globale REITs	1,5%	3%	0%	10%
Listed Infrastructure	1,5%			
Alternative Beta Strategien	0%	5%	0%	15%
Immobilien (direkt)	6%			
Infrastruktur (direkt)	4%			
Private Equity	6%			
Private Debt	4%			
Kasse	-	-	0%	5%

5.1.3. Gruppen-Pensionsplan 2013 – individuelle Kapitalanlagen

5.1.3.1. Hintergrund

Der Pensionsfonds bietet seinen Trägerunternehmen bei entsprechender Größe des Sicherungsvermögens an, nicht nur die grundsätzlichen Kapitalanlageentscheidungen zu treffen, sondern im Rahmen des aufsichtsrechtlich Zulässigen auch mitzugestalten. In diesen entsprechend individualisierten Kapitalanlagelösungen kommen in der Regel auch andere als die unter Ziffer → [A 5.1](#) genannten Investment-Produkte zur Anwendung.

5.1.3.2. Aufteilung der Vermögenswerte nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen

Basis einer jeden Anlagestrategie bildet die Analyse des Vermögens sowie der Verpflichtungen des jeweiligen Trägerunternehmens unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Versorgungsleistungen im Rahmen eines sog. Asset-Liability-Managements. Durch den jeweiligen Aufsatz der individuellen Lösung ist sichergestellt, dass die Anlagestrategie regelmäßig und bei vorab definierten Ereignissen auch ad-hoc überprüft und die so ermittelte Anlagestrategie ggf. angepasst wird.

5.1.3.3. Einbeziehung von ESG-Belangen

Sofern sich ein Trägerunternehmen für den Einsatz einer individuellen Lösung entscheidet, ist die individuelle ESG-Politik des Trägerunternehmens oder des durch das Trägerunternehmen bestimmten Vermögensverwalters dafür maßgeblich, ob und inwieweit ESG Belange einbezogen werden. Der Pensionsfonds nimmt keinen Einfluss auf die ESG-Politik des Trägerunternehmens oder der durch das Trägerunternehmen bestimmten Vermögensverwalters und berät weder das Trägerunternehmen noch den jeweiligen Vermögensverwalter bei der Erstellung einer ESG-Politik. Der Pensionsfonds setzt die insofern vorgegebene Anlagepolitik des jeweiligen Trägerunternehmens unter Maßgabe der Einhaltung regulatorischer Vorschriften um, macht sich diese aber nicht zu eigen.

Eine an den Bedürfnissen der Trägergesellschaft ausgerichtete Veranlagung des jeweiligen Sicherungsvermögens wird Strategiekomponenten und Finanzprodukte enthalten, die individuell und damit nur eingeschränkt mit denen anderer Träger vergleichbar sind. Soweit im Rahmen der abgestimmten Anlagepolitik Finanzprodukte in die Kapitalanlage des jeweiligen Sicherungsvermögens aufgenommen werden, die unter Art. 8 oder Art. 9 der SFDR fallen, stellt dies keine Strategie des Pensionsfonds dar. Damit stellen individuelle Kapitalanlagen der Trägerunternehmen im Gruppen-Pensionsplan 2013 auch kein Finanzprodukt des Pensionsfonds im Sinne der Art. 8 oder Art. 9 SFDR dar. Der Pensionsfonds erklärt daher gem. Art. 7 TR:

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

5.1.3.4. Strategische Anlageallokation

Die Spannbreiten der strategischen Anlageallokationen der im Gruppen-Pensionsplan 2013 mit individueller Kapitalanlage investierten Vermögensmittel können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

PP 2013 – indiv. Kapitalanlagen	Min [%]	Max [%]
Kreditstrategien	35	65
Alternative Kreditstrategien	5	20
Aktien	15	36
Gemischte Mandate	0	20
Sachwerte	0	15
Private Markets Strategien	0	15
Diversifizierende Strategien	0	5
Barmittel	0	1

5.2. Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“, Pensionsplan ‚BoschRendit‘

5.2.1. Allgemeine Angaben

Der Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“ und der Pensionsplan ‚BoschRendit‘ (nachfolgend: Pensionspläne Fondsrente) sind nicht-versicherungsförmige Pensionspläne i.S.v. § 236 Abs. 3 VAG. Durchgeführt werden fondsakzessorisch ausgestaltete Beitragszusagen mit Mindestleistung unterschiedlicher Trägerunternehmen. Beide Pensionspläne sind inhaltlich identisch, lediglich aufgrund der Vorgaben der BaFin zu Bestandsübertragungen gemäß § 13 VAG kann der Wortlaut des Pensionsplan ‚BoschRendit‘ nicht an den Wortlaut des Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“ angeglichen werden. Der Wortlaut des Pensionsplan ‚BoschRendit‘ enthält darüber hinaus Regelungen, die die Bosch Pensionsfonds AG oder den Bosch Konzern zum Gegenstand haben. Der Wortlaut des Pensionsplan ‚BoschRendit‘ ist insofern auslegungsbedürftig und weicht ggf. von der tatsächlichen Rechtslage ab, da der Pensionsplan nach erfolgter Bestandsübertragung keinen Bezug zum Bosch Konzern oder der Bosch Pensionsfonds AG mehr hat. Eine Angleichung des Wortlautes des Pensionsplans ‚BoschRendit‘ an die nach Bestandsübertragung tatsächliche Rechtslage und zur Herstellung von Normenklarheit wurde von der BaFin untersagt.

5.2.2. Angaben zum Altersversorgungssystem

5.2.2.1. Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen

Bei der Veranlagung von Vermögenswerten der Pensionspläne gilt es zwischen der Anwartschafts- und Leistungsphase zu unterscheiden.

In der Anwartschaftsphase werden Beiträge zunächst vollständig in den Spezialfonds TW-UI Dynamik investiert (siehe Ziffer → [A 5.1.2.4](#)).

Im Rahmen eines Wertsicherungskonzepts wird das aufgebaute Versorgungskapital vom vollendeten 55. Lebensjahr an bis zum 60. Lebensjahr in einem Regelprozess aus dem Spezialfonds TW-UI Dynamik in den Spezialfonds TW-UI Robust (siehe Ziffer → [A 5.1.2.4](#)) umgeschichtet. Ab Beginn der Umschichtung werden neue Beiträge ausschließlich in den Spezialfonds TW-UI Robust investiert.

In der Leistungsphase erfolgt die Veranlagung der Mittel vollständig über den Spezialfonds TW-UI Robust.

5.2.2.2. Leistungsstruktur

Der jeweilige Arbeitgeber garantiert mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zugesagt wurden (Beitragszusage mit Mindestleistung). Soweit Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Wege der Fortführung der Versorgung mit Eigenbeiträgen finanziert wurden, besteht für diesen Teil der Versorgungsleistungen keine Garantie des Arbeitgebers.

Der Pensionsfonds garantiert bei Vorhandensein eines sog. Überleitungsbetrags aus einem außer Kraft gesetzten Pensionsplan ‚Fonds‘ der Bosch Pensionsfonds AG, über den eine entsprechende Zusage vormals durchgeführt wurde, dass im Fall der Altersleistung zu Rentenbeginn mindestens die Summe der diesem Überleitungsbetrag zugrunde liegende Mindestleistung entsprechend dem außer Kraft gesetzten Pensionsplan ‚Fonds‘ zur Verfügung steht. Der jeweilige Arbeitgeber hat zugesagt, dem Pensionsfonds ggf. entsprechende Nachschüsse zu leisten, um die Garantie zu erfüllen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber diese Mindestleistung bereits unmittelbar erbracht hat.

Im Falle der Verrentung des Versorgungskapitals garantiert der jeweilige Arbeitgeber gemäß § 236 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VAG die Mindesthöhe der Rentenleistung.

5.2.2.3. Leistungsformen

Die Leistungen des Pensionsfonds können gemäß den Pensionsplänen Fondsrente die Versorgungsfälle Alter und Tod umfassen. Die Auszahlung von Versorgungsleistungen erfolgt im Leistungsfall grundsätzlich als Rente. Anstelle einer Altersrente bzw. Hinterbliebenenrente kann grundsätzlich eine Teilauszahlung oder die Vollauszahlung des jeweils vorhandenen Versorgungskapitals als Einmalzahlung gewählt werden. Die genauen Bedingungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach den jeweils geltenden Pensionsplänen Fondsrente. Darüber hinaus können den Versorgungsberechtigten weitere Versorgungsleistungen des Arbeitgebers zustehen.

5.2.2.4. Anlageoptionen

Die Anlagestruktur und Aufteilung der Vermögenswerte während der Anwartschafts- und Leistungsphase ist durch die Versorgungszusage vorgegeben (vgl. Ziffer → [A 5.2.2.1](#)) und durch den Arbeitgeber im Wege der Festlegung einer entsprechenden Anlagerichtlinie bestätigt. Anlageoptionen oder Wahlmöglichkeiten für die Versorgungsberechtigten bestehen nicht.

5.2.2.5. Anlagehorizont

Der Pensionsfonds verfolgt eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie, unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze von Sicherheit, Rentabilität und Liquidität, es gelten die in Ziffer → [A 2](#) dargestellten Grundsätze.

5.2.2.6. Einbeziehung von ESG-Belangen und Strategische Asset Allokation

Es gelten die in Ziffern → [A 5.1.2.3](#) und → [A 5.1.2.4](#) gemachten Angaben entsprechend.

Die Kapitalanlage der Pensionspläne Fondsrente wird von der WTWI bereitgestellt und im Rahmen der mit dem Trägerunternehmen abgestimmten Anlagepolitik in die Kapitalanlage des jeweiligen Sicherungsvermögens übernommen. Der Pensionsfonds setzt die insofern vorgegebene Anlagepolitik des jeweiligen Trägerunternehmens unter Maßgabe der Einhaltung regulatorischer Vorschriften um, macht sich diese aber nicht zu eigen. Soweit Finanzprodukte, die unter Art. 8 oder Art. 9 der SFDR fallen, in der Kapitalanlage der Pensionspläne Fondsrente enthalten sind, stellt dies keine Strategie des Pensionsfonds dar. Damit stellen die Pensionspläne Fondsrente kein Finanzprodukt des Pensionsfonds im Sinne der Art. 8 oder Art. 9 SFDR dar. Der Pensionsfonds erklärt daher gem. Art. 7 TR:

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

5.3. Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 und Gruppen-Pensionsplan BVP 2016

5.3.1. Allgemeine Angaben

Der Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 und der Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 sind zwei inhaltlich weitgehend identische Pensionspläne i. S. v. § 236 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VAG. Durchgeführt werden in beiden Fällen in der Leistungsphase rückdeckungsakzessorisch ausgestaltete Beitragszusagen mit Mindestleistung unterschiedlicher Trägerunternehmen.

Der Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 dient der Durchführung einer geschlossenen Versorgungszusage und ist beitragsfrei gestellt, der Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 ist grundsätzlich

für die Anmeldung neuer Versorgungsberechtigter sowie die Aufnahme neuer Trägerunternehmen offen. Soweit weitere Unterschiede zwischen dem Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 und dem Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 bestehen, werden diese nachstehend an entsprechender Stelle erläutert.

5.3.2. Angaben zum Altersversorgungssystem

5.3.2.1. Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen

Bei der Veranlagung von Vermögenswerten der Gruppen-Pensionsplänen BVP 2015 und BVP 2016 gilt es zwischen Anwartschafts- und Leistungsphase zu unterscheiden.

In der Anwartschaftsphase ist die Anlagepolitik identisch mit der Anlagepolitik des Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“ (siehe Ziffer → [A 5.2.2.1](#)).

In der Leistungsphase wird das Versorgungskapital, soweit es nicht als Einmalkapital ausgezahlt wurde und ggf. abzüglich des Betrags einer erfolgten Teilauszahlung, in eine sofort beginnende Rentenversicherung gegen Einmalprämie umgeschichtet.

5.3.2.2. Leistungsstruktur

Der jeweilige Arbeitgeber garantiert mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zugesagt wurden (Beitragszusage mit Mindestleistung). Soweit Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Wege der Fortführung der Versorgung mit Eigenbeiträgen finanziert wurden, besteht für diesen Teil der Versorgungsleistungen keine Garantie des Arbeitgebers.

Der Pensionsfonds garantiert bei Vorhandensein eines sog. Überleitungsbetrags aus einem außer Kraft gesetzten Pensionsplan ‚Fonds‘ der Bosch Pensionsfonds AG, über den eine entsprechende Zusage vormals durchgeführt wurde, dass im Fall der Altersleistung zu Rentenbeginn mindestens die Summe der diesem Überleitungsbetrag zugrunde liegende Mindestleistung entsprechend dem außer Kraft gesetzten Pensionsplan ‚Fonds‘ zur Verfügung steht. Der jeweilige Arbeitgeber hat zugesagt, dem Pensionsfonds ggf. entsprechende Nachschüsse zu leisten, um die Garantie zu erfüllen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber diese Mindestleistung bereits unmittelbar erbracht hat.

5.3.2.3. Leistungsformen

Die Auszahlung von Versorgungsleistungen erfolgt im Leistungsfall grundsätzlich als Rente. Anstelle einer Altersrente bzw. Hinterbliebenenrente kann grundsätzlich eine Teilauszahlung oder die Vollauszahlung des jeweils vorhandenen Versorgungskapitals als Einmalzahlung gewählt werden.

5.3.2.4. Anlageoptionen

Die Anlagestruktur und Aufteilung der Vermögenswerte ist unter den Gruppen-Pensionsplänen BVP 2015 und BVP 2016 während der Anwartschafts- und Leistungsphase durch die Versorgungszusage vorgegeben (vgl. Ziffer → [A 5.3.2.1](#)) und wird für den Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 durch den Arbeitgeber im Wege der Festlegung einer entsprechenden Anlagerichtlinie bestätigt. Anlageoptionen oder Wahlmöglichkeiten für die Versorgungsberechtigten bestehen nicht. Für den Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 überwacht der Pensionsfonds an Stelle der Arbeitgeber die durch die Zusage vorgegebene Anlagestruktur und Aufteilung der Vermögenswerte.

5.3.2.5. Anlagehorizont

Der Pensionsfonds verfolgt eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze von Sicherheit, Rentabilität und Liquidität, es gelten die in Ziffer → [A 2](#) dargestellten Grundsätze.

5.3.2.6. Einbeziehung von ESG-Belangen

Es gelten die in Ziffer → [A 5.1.2.3](#) gemachten Angaben entsprechend.

Die Kapitalanlage der Gruppen-Pensionspläne BVP 2015 und BVP 2016 wird in der Anwartschaftsphase von der WTWI bereitgestellt und im Rahmen der abgestimmten Anlagepolitik in die Kapitalanlage des jeweiligen Sicherungsvermögens übernommen. In der Leistungsphase besteht

die Kapitalanlage entsprechend den Vorgaben der Zusage ausschließlich aus vom Pensionsfonds gehaltenen Rückdeckungsversicherungen. Soweit Finanzprodukte die unter Art. 8 oder Art. 9 der SFDR fallen, in der Kapitalanlage der Gruppen-Pensionspläne BVP 2015 und BVP 2016 enthalten sind, stellt dies keine Strategie des Pensionsfonds dar. Damit stellt die Kapitalanlage der Gruppen-Pensionspläne BVP 2015 und BVP 2016 auch kein Finanzprodukt des Pensionsfonds im Sinne der Art. 8 oder Art. 9 SFDR dar. Der Pensionsfonds erklärt daher gem. Art. 7 TR:

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

5.3.3. Strategische Anlageallokation

Die strategische Anlageallokation ergibt sich aus dem Wertsicherungskonzept (vgl. Ziffer → [A 5.3.2.1](#)) in Verbindung mit der Anlageallokation des jeweiligen Spezialfonds (vgl. Ziffer → [A 5.1.2.4](#)).

6. Vorgaben der Arbeitgeber zur Anlagepolitik

Vorgaben der Arbeitgeber zur Anlagepolitik werden durch mit den Trägerunternehmen eines Pensionsplans vertraglich vereinbarte Kapitalanlagerichtlinien dokumentiert. Die Kapitalanlagerichtlinien sind die Grundlage der Kapitalanlagesteuerung. Eine Ausnahme stellt hierbei der Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 dar, dessen Anlagepolitik bei der Übertragung des Bestands auf den Pensionsfonds entsprechend der Zusage festgelegt wurde und deren Einhaltung vom Pensionsfonds überwacht wird, Ziffer → [A 5.3.2.6](#) gilt entsprechend. Der Pensionsfonds setzt die insofern jeweils vorgegebene Anlagepolitik des jeweiligen Trägerunternehmens unter Maßgabe der Einhaltung regulatorischer Vorschriften um, macht sich diese aber nicht zu eigen.

Der Pensionsfonds stellt sicher, dass Vorgaben aus den Kapitalanlagerichtlinien konform mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind und umgesetzt werden.

7. Vermögensverwaltung

Die Sicherstellung dauerhafter Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus bestehenden Pensionsplänen bedingt die Verfügbarkeit von auf den jeweiligen Pensionsfondsvertrag bezogenen Kapitalanlagebeständen von angemessener Art, Laufzeit und Liquidität.

Die aktuelle strategische Asset Allokation ergibt sich jeweils aus Asset Liability-Studien (vgl. Ziffer → [A 5.1.2.2](#)) und wird vom Trägerunternehmen mit dem Pensionsfonds vereinbart. Für Trägerunternehmen, die keine individuelle Kapitalanlage nutzen, sondern die von WTWI bereitgestellte WTW Investmentlösung, (vgl. Ziffer → [A 5.1.2.4](#)) kann das Trägerunternehmen unter dem Gruppen-Pensionsplan 2013 eine bestimmte Kombination der Fonds nutzen, um ein Rendite-Risikoprofil zu schaffen, das sich an bestehenden Verpflichtungen orientiert.

Den fondsakzessorischen Pensionsplänen gemein ist eine ertragsorientierte Kapitalanlage, die in der Anwartschaftsphase vor dem Hintergrund langer Anlagehorizonte den Begünstigten bestmögliche Renditen und – nur unter den Pensionsplänen Fondsrente – in der Rentenphase mittel- bis langfristig ein Ergebnis mindestens in Höhe des Bewertungszinses ermöglicht. Rentenabsenkungen und Unterdeckungen sollen vermieden werden.

8. Verfahren zur Risikobewertung und -Steuerung

8.1. Anlagerisikobewertung

Der Pensionsfonds und alle entweder im Kontext kundenspezifisch ausgestalteter Anlagestrategien (vgl. Ziffer → [A 5.1.3](#)) oder der WTW Investmentlösung (vgl. Ziffer → [A 5.1.2](#)) von ihm mandatierten Vermögensverwalter haben Berichtslinien, Verfahren und Prozesse zur laufenden Überwachung implementiert. Hierzu gehören regelmäßige Sensitivitäts-, Projektions- oder Szenariorechnungen, um die kapitalanlagebezogenen Parameter und Annahmen einer laufenden Überprüfung zu unterziehen.

Um das Kapitalanlagerisiko zu begrenzen, sollen die Sicherungsvermögen entsprechend diversifiziert investiert sein. Eine Diversifizierung kann durch das Einsetzen verschiedener Assetklassen sowie durch die Implementierung verschiedener Manager bzw. Anlagestile innerhalb der Assetklassen erreicht werden. Darüber hinaus sind die Mischungs- und Streuungsvorschriften gem. § 18 bzw. § 19 PFAV zu beachten. Für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von verzinslichen Anlagen innerhalb der jeweiligen Mandate ist jeweils der Manager der jeweiligen Anlagen zuständig.

8.2. Risikosteuerung

Im Rahmen der Risikosteuerung werden für Risiken der Kapitalanlage regelmäßig Risikobudgets für individuelle Sicherungsvermögen definiert, die sich an der Risikotragfähigkeit des Trägerunternehmens orientieren. Entsprechende Budgets werden im Kontext einer regelmäßigen Aktualisierung von Asset-Liability-Studien rekaliert und in Form der strategischen Asset Allokation fixiert. Für deren Überwachung werden Sensitivitätsanalysen, Projektions- und Szenariorechnungen, Limitsysteme und Monitorings sowie stochastische Simulationsmodelle eingesetzt. Der Einsatz dieser Instrumente erfolgt jeweils bezogen auf das Sicherungsvermögen. Die Merkmale der jeweils zum Einsatz kommenden Systeme können sich in Abhängigkeit vom Pensionsplan oder von den eingeschalteten Dienstleistern unterscheiden.

Vor Investition in neue Anlageinstrumente erfolgt eine umfassende Prüfung der Auswirkungen ihrer Nutzung auf das Rendite-Risikoprofil des Sicherungsvermögens, deren Konformität mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben und etwaigen Konsequenzen für Buchhaltungs- und Reportingsysteme des Pensionsfonds (Legal und Operational Due Diligence).

8.3. Überprüfung der Anlagepolitik

Der Pensionsfonds verfolgt zusammen mit seinen Trägerunternehmen oder für seine Versorgungsberechtigten jeweils eine sehr langfristig angelegte und auf einem stringenten Strategie-Prozess basierende Anlagepolitik. Aufgrund der Tatsache, dass die Kapitalanlagen ausschließlich für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gehalten und zum Zeitwert bilanziert werden, ändern sich die Anforderungen der Trägerunternehmen an das einzugehende Risiko oder den Ertragsbedarf unterjährig auch bei erhöhter Marktvolatilität in der Regel nicht. Im Einklang mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfolgt eine Überprüfung der Anlagepolitik regelmäßig sowie bei wesentlichen Ereignissen wie insbesondere

- erheblichen Verwerfungen an Aktien- und Anleihemärkten,
- neuen regulatorischen oder steuerlichen Vorgaben,
- wesentlichen Änderungen des Verpflichtungsbestands,
- einer nachhaltig geänderten Risikotragneigung des Trägerunternehmens.

Der Pensionsfonds hat interne Berichtslinien, Verfahren und Prozesse etabliert, mit denen die Überwachung und Meldung potenzieller Auslöser für die Überprüfung der Anlagepolitik hinsichtlich der oben genannten Ereignisse sichergestellt ist. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung regulatorischer Vorgaben, die Überwachung der Einhaltung der vereinbarten Bandbreiten hinsichtlich definierter Anlageklassen sowie der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anlagegrenzen und sich wandelnder Marktbedingungen.

B. MITWIRKUNGSPOLITIK, MITWIRKUNGSBERICHT UND ABSTIMMUNGSVERHALTEN GEM. § 134b AKTG

1. Anwendungsbereich dieser Mitwirkungspolitik

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zur Mitwirkungspolitik gem. § 134b AktG in Bezug auf den *Gruppen-Pensionsplan 2013*, den *Pensionsplan ‚BoschStabil‘*, den *Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“*, den *Pensionsplan ‚BoschRendit‘* sowie die *Gruppen-Pensionspläne BVP 2015* und *BVP 2016*.

2. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie

Der Pensionsfonds hält alle Investitionstitel über Investmentfonds und hat daher keine Direktanlagen im Bestand. Der Pensionsfonds übt infolgedessen keine Aktionärsrechte bei Hauptversammlungen aus, sondern mandatiert hierzu ggf. die Vermögensverwalter und Stimmrechtsvertreter. Die durch den Pensionsfonds mandatierten Vermögensverwalter formulieren und veröffentlichen ihrerseits eine Mitwirkungspolitik. Der Pensionsfonds macht von der Verweismöglichkeit auf dieses Berichtswesen Gebrauch. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Ziffer → [B 7](#).

3. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaft

Da der Pensionsfonds keine Investitionstitel im Direktbestand hält, überwacht er auch nicht die Angelegenheiten der jeweiligen Emittenten (Portfoliogesellschaften). Im Rahmen der Vereinbarung und Implementierung einer Anlagestrategie überträgt der Pensionsfonds diese Aufgabe an die mandatierten Vermögensverwalter. Die durch den Pensionsfonds mandatierten Vermögensverwalter formulieren und veröffentlichen ihrerseits eine Mitwirkungspolitik. Der Pensionsfonds macht von der Verweismöglichkeit auf dieses Berichtswesen Gebrauch. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Ziffer → [B 7](#).

4. Der Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft

Da der Pensionsfonds keine Investitionstitel im Direktbestand hält, befindet sich dieser auch nicht im Austausch mit Organen oder Interessenträgern der jeweiligen Emittenten (Portfoliogesellschaften). Im Rahmen der Vereinbarung und Implementierung einer Anlagestrategie überträgt der Pensionsfonds diese Aufgabe an die mandatierten Vermögensverwalter. Die durch den Pensionsfonds mandatierten Vermögensverwalter formulieren und veröffentlichen ihrerseits eine Mitwirkungspolitik. Der Pensionsfonds macht von der Verweismöglichkeit auf dieses Berichtswesen Gebrauch. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Ziffer → [B 7](#).

5. Die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Da der Pensionsfonds keine Investitionstitel im Direktbestand hält, arbeitet dieser auch nicht mit anderen Aktionären oder Anleihegläubigern zusammen. Im Rahmen der Vereinbarung und Implementierung einer Anlagestrategie überträgt der Pensionsfonds diese Aufgabe an die mandatierten Vermögensverwalter. Die durch den Pensionsfonds mandatierten Vermögensverwalter formulieren und veröffentlichen ihrerseits eine Mitwirkungspolitik. Der Pensionsfonds macht von der Verweismöglichkeit auf dieses Berichtswesen Gebrauch. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Ziffer → [B 7](#).

6. Der Umgang mit Interessenkonflikten

Durch die Delegation der Stimmrechte an spezialisierte Vermögensverwalter und Stimmrechtsvertreter ergeben sich für den Pensionsfonds keine Interessenkonflikte aus der Ausübung von Stimmrechten, die mit Aktieninvestitionen verbunden sind. Die mandatierten Vermögensverwalter haben ihrerseits Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch die Ausübung von Stimmrechten erarbeitet. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Ziffer → [B 7](#).

7. Im Internet abrufbare Angaben

Die Angaben nach § 134b Abs. 1 bis 4 AktG sind auf der Internetseite der Vermögensverwalter unter nachfolgender Adresse abrufbar. Auf das Berichtswesen der Vermögensverwalter wird nachfolgend verwiesen:

Vermögensverwalter	Internetlink zum Berichtswesen der Vermögensverwalter
Universal-Investment-Gesellschaft mbH	https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH	https://www.inka-kag.de/rechtlichehinweise
BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH	https://www.bnymellon.com/content/dam/bnymellon/documents/pdf/kag/2021_01%20-%20Engagement%20Policy_Final.pdf
Helaba Invest Kapitalanlage-gesellschaft mbH	https://www.helaba-invest.de/corporate-governance/

C. OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEM. §134c AKTG

1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten gem. § 134c AktG

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zur Mitwirkungspolitik gem. § 134c AktG in Bezug auf den *Gruppen-Pensionsplan 2013*, den *Pensionsplan ‚BoschStabil‘*, den *Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“*, den *Pensionsplan ‚BoschRendit‘* sowie die *Gruppen-Pensionspläne BVP 2015 und BVP 2016*.

2. Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung

Die Hauptelemente der Anlagestrategien werden jeweils auf Basis einer Asset Liability-Studie und in Abstimmung mit dem jeweiligen Trägerunternehmen festgelegt. Hierdurch wird die Abstimmung zwischen langfristig orientierten Versorgungszusagen und zugehöriger Anlagestrategie erreicht.

3. Vermögensverwalter (§ 134c Abs. 2 AktG)

3.1. Allgemeine Informationen zu Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

Der Pensionsfonds hat Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern abgeschlossen und wird je nach Konstellation bei der Implementierung dieser Vereinbarungen durch spezialisierte Dienstleister unterstützt und beraten.

Die Rahmenverträge mit den Kapitalverwaltungsgesellschaften sind zeitlich unbefristet. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt.

3.2. Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung

Die Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter bauen inhaltlich auf den Ergebnissen der Asset Liability-Studie-Studie und der daraus abgeleiteten strategischen Anlageallokation (SAA) auf und gewährleisten, dass die mittel- bis langfristige Entwicklung von den jeweiligen Emittenten (Gesellschaften) bei der Anlageentscheidung berücksichtigt wird.

3.3. Mitwirkung in der Gesellschaft, Ausübung der Aktionärsrechte, Wertpapierleihe

Den mandatierten Vermögensverwaltern obliegt es – ggf. in Abstimmung mit den weiteren Dienstleistern des Pensionsfonds – eine Mitwirkungspolitik zu beschließen und die Aktionärsrechte im Sinne des rechtlichen Anlegers wahrzunehmen. Nähere Angaben zur Ausübung ggf. bestehender Mitwirkungsrechte des Pensionsfonds können dem Berichtswesen des jeweiligen Vermögensverwalters entnommen werden. Der Verweis hierauf findet sich unter Ziffer → [C 3.6.](#)

Die Wertpapierleihe ist in den Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern grundsätzlich ausgeschlossen.

3.4. Vereinbarungen zur Vergütung des Vermögensverwalters

Die Leistungsbewertung des jeweiligen Vermögensverwalters wird grundsätzlich anhand des Anlageerfolgs in Prozent nach Abzug der Kosten der Vermögensverwaltung ermittelt.

Die Vergütung der Vermögensverwalter richtet sich in der Regel nach der Gesamtgröße des verwalteten Vermögens, kann aber auch fixe oder performanceabhängige Bestandteile umfassen.

3.5. Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten

Die Anlagepolitik des Pensionsfonds ist auf eine langfristige Anlage der Vermögensmittel ausgerichtet. Zwischen dem Pensionsfonds und den mandatierten Vermögensverwaltern bestehen keine Regelungen zur Begrenzung des Portfolioumsatzes. Portfolioumsatzkosten wirken sich jedoch negativ

auf die Leistungsbewertung gemäß Ziffer → [C 3.4](#). aus soweit ihnen kein entsprechender Anlageerfolg entgegensteht.

3.6. Im Internet abrufbare Angaben

Weitere Informationen zu den Angaben nach § 134c Abs. 1 und 2 AktG sind auf der Internetseite des jeweiligen Vermögensverwalters unter nachfolgender Adresse abrufbar. Auf das Berichtswesen der Vermögensverwalter wird nachfolgend verwiesen:

Vermögensverwalter	Internetlink zum Berichtswesen der Vermögensverwalter
Universal-Investment-Gesellschaft mbH	https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH	https://www.inka-kag.de/rechtlichehinweise
The Bank of New York Mellon	https://www.bnymellon.com/content/dam/bnymellon/documents/pdf/kag/2021_01%20-%20Engagement%20Policy_Final.pdf
Helaba Invest Kapitalanlage-gesellschaft mbH	https://www.helaba-invest.de/corporate-governance/

D. OFFENLEGUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR NACH OFFENLEGUNGSVERORDNUNG UND TAXONOMIE-VERORDNUNG

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die gemäß SFDR offenzulegenden Angaben in Bezug auf den *Gruppen-Pensionsplan 2013*, den *Pensionsplan ‚BoschStabil‘*, den *Gruppen-Pensionsplan Fondsrente ‚Vorsorgeplan‘*, den *Pensionsplan ‚BoschRendit‘* sowie die *Gruppen-Pensionspläne BVP 2015* und *BVP 2016*.

2. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken – Angaben nach Art. 3 SFDR

Der Pensionsfonds berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der SFDR für sich selbst und für seine Investitionsentscheidungen (Art. 3 und Art. 6 SFDR). Folglich kann der Pensionsfonds auch die zu erwarteten Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite nicht einschätzen. Auf die Ausführungen in Ziffer → [A 2.1](#) wird verwiesen.

3. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens – Angaben nach Art. 4 SFDR

Der Pensionsfonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auf die Ausführungen in Ziffern → [A 2.1](#) sowie → [A 4](#) wird verwiesen.

4. Transparenz der Vergütungspolitik – Angaben nach Art. 5 SFDR

Der Pensionsfonds hat keine eigenen Mitarbeiter und bezieht bei Entscheidungen über die Vergütungspolitik Nachhaltigkeitsrisiken nicht ein.

5. Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen – Angaben nach Art. 6 SFDR

Der Pensionsfonds bezieht Nachhaltigkeitsrisiken oder die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte nicht bei seinen Investitionsentscheidungen ein, auf die jeweiligen Angaben in Ziffern → [A 3.1](#), → [A 4](#), → [A 5.1.2.3](#), → [A 5.1.3.3](#), → [A 5.2.2.6](#) und → [A 5.3.2.6](#) wird verwiesen.

6. Transparenz bei der Bewerbung Internetseiten – Hinweise zu Art. 10 SFDR

Der Pensionsfonds bietet keine Finanzprodukte im Sinne von Art. 8 und Art. 9 SFDR an, auf die jeweiligen Angaben in Ziffern → [A 4](#), → [A 5.1.2.3](#), → [A 5.1.3.3](#), → [A 5.2.2.6](#) sowie → [A 5.3.2.6](#) wird verwiesen.

E. DISCLAIMER ZU ANGABEN IN VERÖFFENTLICHUNGEN DRITTER UND AUF NICHT AUSSCHLIEßLICH VOM PENSIONS FONDS VERWALTETEN INTERNETSEITEN UND SOCIAL MEDIA PLATTFORMEN

Angaben in Veröffentlichungen Dritter, insbesondere von Finanzdienstleistern in Produktinformationen die nicht in diesem Dokument verlinkt sind sowie auf Internetseiten und Social Media Plattformen, die Angaben enthalten, die nicht ausschließlich vom Pensionsfonds editiert und/oder verwaltet werden und von anderer Seite geändert werden können (bspw. Wikipedia) macht sich der Pensionsfonds nicht zu eigen. Im Hinblick auf die Veröffentlichung von Informationen über den Pensionsfonds und zu gesetzlich vorgeschrieben Offenlegungen gelten ausschließlich die in diesem Dokument sowie auf der Internetseite des Pensionsfonds unter <https://www.wtwco.com/de-de/notices/wtw-pensionsfonds-ag> gemachten Angaben.

Dies gilt ebenfalls für Veröffentlichungen und Angaben anderer Konzerngesellschaften der Willis Towers Watson Gruppe. Insbesondere die Willis Towers Watson GmbH, die Willis Towers Watson Investments GmbH und die Willis Towers Watson Versicherungsservice GmbH verfolgen ggf. eine vom Pensionsfonds unterschiedliche Geschäftsstrategie. Insbesondere die Willis Towers Watson Investments GmbH und die Willis Towers Watson Versicherungsservice GmbH unterliegen dabei ggf. einer eigenen Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde und eigenen Offenlegungspflichten. Durch andere Konzerngesellschaften der Willis Towers Watson Gruppe, insbesondere die Willis Towers Watson Investments GmbH und die Willis Towers Watson Versicherungsservice GmbH sowie der Willis Towers Watson GmbH gemachte Angaben macht sich der Pensionsfonds nicht zu eigen.

F. VERSIONSGESCHICHTE

Version	Erläuterung zu den inhaltlichen Änderungen
19.03.2021	Zusammenfassung der bisherigen Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik mit der Mitwirkungspolitik, den Offenlegungspflichten nach § 134c AktG sowie den Offenlegungspflichten nach der SFDR und den diese verbundenen Rechtsakten in der Form des vorliegenden Dokuments
07.03.2022	Umbenennung des bisherigen Dokuments in Information zu Kapitalanlage und Nachhaltigkeitspolitik; Ergänzung einer ausführlichen Erläuterung zu den Gründen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 SFDR; redaktionelle Überarbeitung nachfolgender Kapitel
13.03.2023	Aktualisierung der Information zu Kapitalanlage und Nachhaltigkeitspolitik gemäß den neu hinzugekommenen Anforderungen nach der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 (technische Regulierungsstandards zur SFDR und den verbundenen Rechtsakten); Aktualisierung verschiedener Angaben nach Umfirmierung
24.04.2024	Ergänzung der in 2024 aufgenommenen Pensionspläne ‚BoschRendit‘ und ‚BoschStabil‘, redaktionelle Überarbeitung, Aktualisierung der Fußnote, Ergänzung eines Disclaimers zu Angaben in Veröffentlichungen Dritter
Die früheren Fassungen der Information zu Kapitalanlage und Nachhaltigkeitspolitik können über das Archiv auf der Internetseite des Pensionsfonds abgerufen werden: https://www.wtwco.com/de-DE/notices/wtw-pensionsfonds-ag-archiv	